

Junginger + Partner GmbH

Verkehrsanlagen Siedlungswasserwirtschaft Ingenieurvermessung Stadtplanung Landschaftsplanung GIS- Systeme

Talhofstraße 12, 89518 Heidenheim an der Brenz

Landkreis Rems-Murr-Kreis
Stadt Murrhardt
Gemarkung Fornsbach, Flur 0

ENTWURF

Begründung mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und artenschutzrechtlicher Prüfung **zur Ergänzungssatzung** **„Fornsbach-Model“**

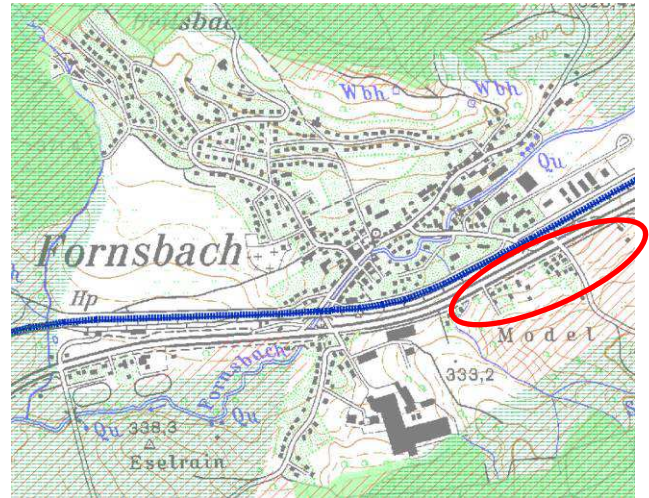
Ausgearbeitet:
Heidenheim, den 21.06.2018
Ingenieurbüro Junginger + Partner GmbH
Talhofstr. 12
89518 Heidenheim an der Brenz
Telefon (07321) 9843-0
Telefax (07321) 9843-13

INHALTSVERZEICHNIS

A. Begründung zur Ergänzungssatzung	2
A1. Einleitung.....	2
A2. Einfügung in übergeordnete Planungen.....	3
A3. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches.....	4
A4. Bestehende Topographie, Nutzungen und Erschließung	4
A4.1 Lage und Topographie	4
A4.2 Nutzung und Eigentumsverhältnisse	4
A4.3 Vorhandener Baubestand	4
A4.4 Hochwassergefahren	4
A4.5 Wasserversorgung, Abwasserentsorgung	4
A4.6 Abgrabungen, Altablagerungen.....	4
A5. Bauliche Nutzung.....	5
A5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	5
A5.2 Anpassung an die Hochwassergefahren.....	5
A5.3 Pflanzgebote und Pflanzbindungen.....	5
B. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.....	6
B1. Einleitung.....	6
B1.1 Erfordernis der ökologischen Fachbeiträge.....	6
B2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
B2.1 Potenzialbezogene Bestandsbeschreibung und –bewertung	6
B2.2 Auswirkungen der Planung	14
B3. Berechnung des Ausgleichsbedarfs	15
B3.1 Allgemeines, Vorgehensweise	15
B3.2 Abgrenzung des Untersuchungsraumes	15
B3.3. Berechnung nach Ökokontoverordnung.....	16
B4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich des Eingriffs	18
B4.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	18
B4.2 Eingriffsbilanzierung für das Schutzgut Boden.....	20
B4.3 Bilanzierung der Planung und Feststellung des Ausgleichswertes	21
C. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.....	23
C1. Rechtliche Grundlagen, Ansätze der saP	23
C2. Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	24
C3. Resümee.....	33

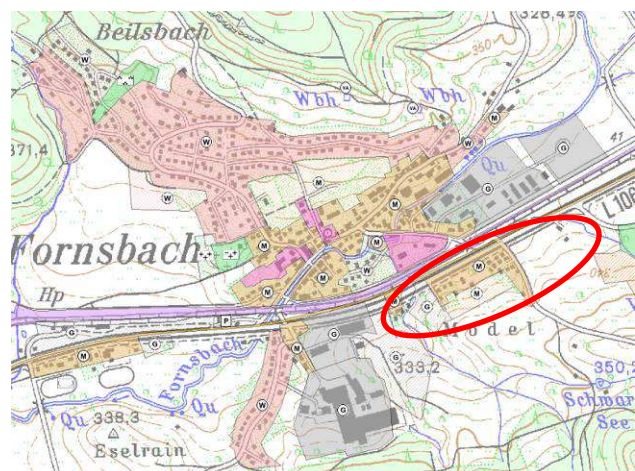
A2. Einfügung in übergeordnete Planungen

Das Plangebiet ist von folgenden regionalplanerisch ausgewiesenen Gebieten umgeben: Dünne rote Diagonalschraffur: regionalplanerisches Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (südlich angrenzend und im östlichen Teil des Satzungsgebiets). Im Regionalplan der Region Stuttgart ist das Gebiet außerhalb der bereits bebauten Bereiche als Gebiet für Landwirtschaft (VBG), PS 3.2.2. (G) dargestellt. Waagerechte grüne Strichelung: Vorranggebiet für Regionale Grünzüge, Dick blau gestrichelt: Trasse für den Schienenverkehr, Grün: Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen.



Quelle: Geoportal des Landes Baden-Württemberg

Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Murrhardt/Gemarkung Fornsbach ist der mittlere Teil des Gebiets als bestehende gemischte Baufläche, der westliche Teil als geplante Gewerbefläche dargestellt, im Süden grenzt das Gebiet an den Außenbereich.



Quelle: Geoportal des Landes Baden-Württemberg

A3. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist dem Planteil zu entnehmen.

A4. Bestehende Topographie, Nutzungen und Erschließung

A4.1 Lage und Topographie

Das Plangebiet liegt an der Gaildorfer-Straße am südlichen Ortsrand von Fornsbach im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Der Geltungsbereich weist einen Geländeanstieg nach Süden hin auf. Dort befindet sich ca. 1 km entfernt der Hornberg.

A4.2 Nutzung und Eigentumsverhältnisse

Im Geltungsbereich befinden sich derzeit drei bereits bebaute Bereiche mit Dorfgebietscharakter und eine Streuobstwiese, der restliche Teil wird landwirtschaftlich genutzt.

Die Flurstücke des Plangebiets befinden sich im Privatbesitz mehrerer Eigentümer.

Der östliche Bereich ist im Besitz der Stadt Murrhardt.

A4.3 Vorhandener Baubestand

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich einige Wohn- und Landwirtschaftsgebäude, sowie eine Gaststätte.

A4.4 Hochwassergefahren

Der äußerste nördliche Teil des Gebiets liegt in einem hochwassergefährdeten Bereich (HQ 100).

A4.5 Wasserversorgung, Abwasserentsorgung

Die vorhandene Trinkwasserversorgung ist ausreichend. Für das Plangebiet besteht ein ausreichender Betriebs- und Wasserdruck. Auch die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung kann sichergestellt werden.

Die Abwasserentsorgung kann über die bestehende Kanalisation erfolgen. Im Zuge der Erstellung des Baugesuchs sollte jedoch geprüft werden, ob eine gedrosselte Ableitung des Oberflächenwassers erforderlich ist. Es wird empfohlen, die Möglichkeiten zum Rückhalt, zur Verdunstung und zur Versickerung zu prüfen.

A4.6 Abgrabungen, Altablagerungen

Im Plangebiet sind dem Planverfasser bisher keine Altablagerungen oder Untergrundverunreinigungen bekannt.

A5. Bauliche Nutzung

A5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Mit der Einbeziehung gehört der Geltungsbereich zu den „im Zusammenhang bebauten Ortsteilen“ nach §34 BauGB. Die Zulässigkeit einer Bebauung wird damit durch die vorhandene Bebauung der Umgebung beurteilt. Durch die vorhandene Bebauung sind in der Umgebung bereits einige maßstabsgebende Gebäude vorzufinden.

Darüber hinaus werden Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie örtliche Bauvorschriften aufgestellt, um eine städtebauliche und landschaftliche Einbindung zu gewährleisten.

A5.2 Anpassung an die Hochwassergefahren

Bauen im Bereich HQ100 ist grundsätzlich untersagt, Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall sind jedoch möglich, wenn das Vorhaben:

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

Allerdings ist der überschwemmungsgefährdete Bereich nur am alleräußersten nördlichen Rand betroffen. Der einzige etwas ausgedehntere Bereich wurde als Grünfläche dargestellt.

A5.3 Pflanzgebote und Pflanzbindungen

Im Geltungsbereich befindet sich bereits ein Baumbestand. Im westlichen Bereich, südlich eines Hofes liegt eine Streuobstwiese, die aufgrund zahlreicher Baumhöhlungen als Lebensraum und landschaftlich sehr wertvoll ist. Diese Bäume sollen soweit wie möglich erhalten werden. Um das sicherzustellen wurde dieser Bereich zum größten Teil als öffentliche Grünfläche sichergestellt.

Zusätzlich wurde innerhalb des Geltungsbereichs und im Anschluss an die Obstwiese eine Fläche bereitgestellt, die eine Pflanzung von Obstbäumen aufnimmt.

Außerdem wird eine Verpflichtung zur Anpflanzung von Bäumen oder Obstbäumen auf den Privatgrundstücken festgelegt.

B. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

B1. Einleitung

B1.1 Erfordernis der ökologischen Fachbeiträge

Eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht ist hierfür nicht erforderlich. Es sind auch keine Umweltbelange bekannt, die eine Umweltprüfung nach der Maßgabe des Baugesetzbuches erfordern würden.

Dennoch ist der Eingriff in den Naturhaushalt zu bewerten. Nicht vermeidbare Eingriffe sind auszugleichen.

B2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

B2.1 Potenzialbezogene Bestandsbeschreibung und –bewertung

B2.1.1 Potenziale

Die Naturraumpotenziale wurden unter Berücksichtigung der bestehenden Belastungen auf deren Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit untersucht und bewertet. Unter der Leistungsfähigkeit sind die Funktionen der einzelnen Potenziale zu betrachten, die sie im ökologischen System erfüllen. Besitzt das Potenzial eine große Leistungsfähigkeit, wird es hoch bewertet. Die Empfindlichkeit ist durch die Abhängigkeit von bestimmten Faktoren geprägt. Ist durch den Eingriff mit einer starken Veränderung zu rechnen, wird die Empfindlichkeit mit „hoch“ eingestuft.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um ein Mosaik aus Siedlungs- und landwirtschaftlicher Fläche.

B2.1.2 Wasser

Im Gebiet befindet sich ein Bachlauf der westlich vorbei an der Streuobstwiese von Süd nach Nord fließt. Nördlich außerhalb des Gebiets fließt der Seebach nach Westen. Beide entwässern in den Fornsbach. Außerdem befinden sich Entwässerungsgräben sowohl in als auch außerhalb des Gebiets. Stillgewässer sind nicht vorhanden.

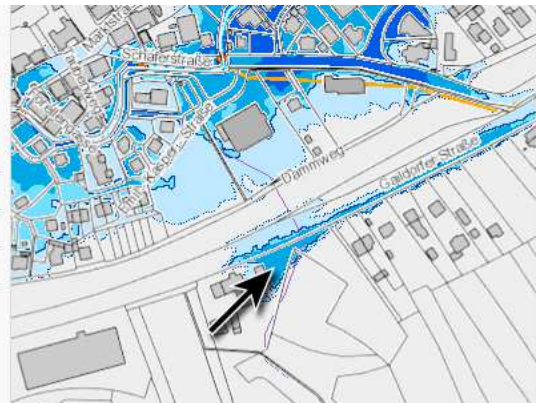
Der bislang unbebaute Teil des Areals wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist daher nicht versiegelt. Das Niederschlagswasser kann in den Wiesen- und Ackerflächen gut versickern und trägt somit zur Grundwasserneubildung und Wasserretention bei. Die Leistungsfähigkeit für die Grundwasserneubildung wird daher als „mittel-hoch“ bewertet. Dagegen liegt in den bereits bebauten Teilen des Gebiets eine dorfgebietstypische Versiegelung vor. Dabei schwankt die Dichte der baulichen Anlagen von Grundstück zu Grundstück beträchtlich.

Nach Hochwasserrisiko-Karte (LUBW) kann es am äußersten nördlichen Rand des Gebiets zu Überflutungen kommen. Die Überflutungstiefen bei den jeweiligen Hochwasserereignissen sind in nachfolgender Tabelle dargestellt, die Überflutungsflächen auf der folgenden Abbildung. Da das Plangebiet bei einem durchschnittlich alle 100 Jahre auftretenden Hochwasserereignis (HQ100) überflutet werden kann, entspricht es einem Überschwemmungsgebiet i.S. des § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetzes.

Westlicher Teil des Plangebiets:

Koordinate:			
Rechtswert	3547805		
Hochwert	5426713		
	UF	UT [m]	WSP [müNN]
10-jährliches Hochwasser (HQ₁₀)	✗	-	-
50-jährliches Hochwasser (HQ₅₀)	✓	0,2 m	324,4 m
100-jährliches Hochwasser (HQ₁₀₀)	✓	0,3 m	324,5 m
Extrem Hochwasser (HQ_{EXTREM})	✓	0,5 m	324,7 m

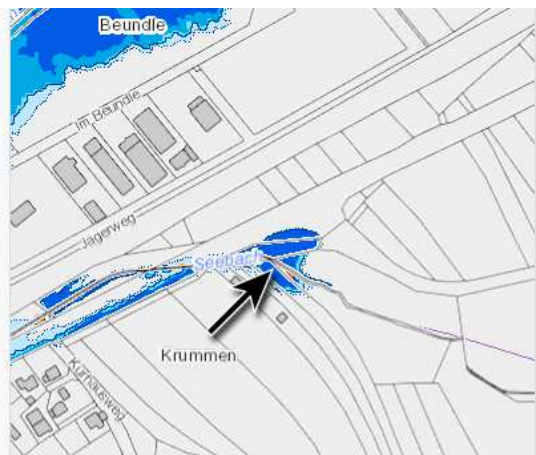
UF: Überflutungsflächen, UT: Überflutungstiefen, WSP: Wasserspiegellagen
Hinweis: Die angegebenen Werte sind auf Dezimeter gerundet. Überflutungstiefen kleiner 10cm werden auf 10cm gerundet. Es ist zu beachten, dass Werte in Gebäuden mit Unsicherheiten behaftet sind.



Östlicher Teil des Plangebiets:

Koordinate:			
Rechtswert	3548236		
Hochwert	5426911		
	UF	UT [m]	WSP [müNN]
10-jährliches Hochwasser (HQ₁₀)	✓	0,3 m	330,5 m
50-jährliches Hochwasser (HQ₅₀)	✓	0,4 m	330,6 m
100-jährliches Hochwasser (HQ₁₀₀)	✓	0,5 m	330,7 m
Extrem Hochwasser (HQ_{EXTREM})	✓	0,6 m	330,8 m

UF: Überflutungsflächen, UT: Überflutungstiefen, WSP: Wasserspiegellagen
Hinweis: Die angegebenen Werte sind auf Dezimeter gerundet. Überflutungstiefen kleiner 10cm werden auf 10cm gerundet. Es ist zu beachten, dass Werte in Gebäuden mit Unsicherheiten behaftet sind.



Überflutungstiefen (links) und Überflutungsflächen (rechts) des Plangebiets

Nach der vorliegenden Hochwasserrisiko-Karte besteht innerhalb der dargestellten Randbereiche eine Überflutungsgefahr bei einem HQ100.

Aufgrund des vorliegenden Hochwasserrisikos und die Leistung für die Grundwasserneubildung und Wasserretention wird die Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturraumpotentials Wasser als „mittel-hoch“ eingestuft.

B2.1.3 Boden, Altlasten und Ablagerungen

Die natürlichen Bodenpotenziale im Untersuchungsbereich sind durch die vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung teils als Acker und teils als Grünland in den meisten Bereichen wenig gestört. Die Bodenfunktionen: Filter und Puffer für Schadstoffe, Infiltration in das Grundwasser, Standort für seltene Vegetation und Standort für die landwirtschaftliche Produktion werden voraussichtlich in den nicht den Bereichen ohne Wohnbebauung gut erfüllt.

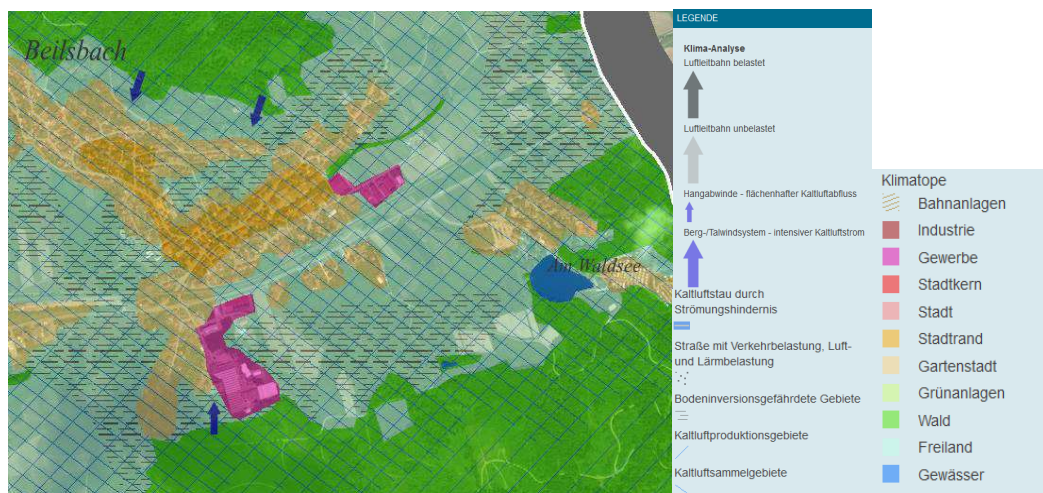
Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

Die Leistungsfähigkeit und die Empfindlichkeit sind „mittel-hoch“ ausgeprägt.

B2.1.4 Klima

Die bereits bebauten Bereiche sind als Dorf-Klimatop einzustufen. Diese Bereiche haben einen geringen Einfluss auf Temperatur, Feuchte und Wind und bilden einen Übergang zwischen Freiland- und Stadtrandklimatop. Die offenen Bereiche dagegen sind Freilandklimatope und weisen einen ungestörten und stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte auf. Diese windoffenen Gebiete sind durch eine starke Frisch-/ Kaltluftproduktion gekennzeichnet. Außerdem ist der Bereich zusätzlich ein Kaltluftammelgebiet aus der Kaltluft im Süden und ein Bodeninversionsgefährdetes Gebiet. Das bedeutet, dass durch eine umgekehrte Schichtung in der Atmosphäre, das Luftpaket des Gebietes eingeschlossen werden kann. Dadurch kann es zu einer Ansammlung und Konzentration von Schadstoffen kommen. Im westlichen Bereich des Plangebiets ist eine Streuobstwiese vorhanden, die zur Dämpfung der Tagesgänge von Temperatur und Feuchtigkeit beiträgt. Ihr Anteil ist im Vergleich zu dem der landwirtschaftlichen Flächen jedoch gering.

Die Leistungsfähigkeit des Klimapotentials und die Empfindlichkeit sind als „**mittel-hoch**“ einzustufen.



Klimatop innerhalb des Geltungsbereichs und Informationen über Kaltluft

B2.1.5 Lebensraum für Pflanzen und Tiere

Biotope

Im östlichen Bereich des Plangebiets befindet sich das nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) geschützten Biotop „Feldhecke 'Krummen' S M.-Fornsbach“ (Biotop-Nr.: 170231196684) der Offenlandbiotopkartierung. Das Biotop hat eine Fläche von 260 m² und befindet sich in Teilen der Flurstücke 419, 443 und 443/3. Außerdem dient ein Großteil des Geltungsbereichs dem Biotopverbund für mittlere Standorte.



Oben: Biotopausdehnung: Quelle und Nasswiese „Kirchrain“ S Murrhardt (rote Fläche), und Biotopverbund „mittlerer Standorte“ (grüne Flächen)

Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete, sonstige Schutzgebiete

Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG oder Europäische Schutzgebiete befinden sich nicht im Gebiet.

Im Untersuchungsraum selbst und angrenzend sind die nachfolgend beschriebenen Lebensräume vorhanden:

Pionier- und Ruderalvegetation (35.60)

Entlang des Kurhausweges befinden sich Grasböschungen mit verschiedenen Gesellschaften, die jeweils als Pionier- und Ruderalvegetation bezeichnet werden können. Darunter ist ein Teil mit Brennnesseln bewachsen, der andere Teil enthält Brombeeren und Heckenrosen und ist dabei zu verbuschen. Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit wird der Lebensraum mit „mittel“ bewertet. Die Empfindlichkeit ebenso.



Kurhausweg mit Blickrichtung nach Süden (links Pionier- und Ruderalvegetation und Feldhecke, rechts: Baum-Strauchhecke)

Brombeer-Gebüsch (42.20)

Ebenfalls neben dem bereits erwähnten Kurhausweg, ist die Böschung mit etwa 5-7 Meter hohen Gebüsch (Abbildung unten) bestanden. Diese bestehen hauptsächlich aus Blutrotem Hartriegel, Brombeere, Hasel, Birke und Schlehe. Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit wird der Lebensraum mit „mittel-hoch“ bewertet. Die Empfindlichkeit wird ebenfalls mit „mittel-hoch“ bewertet, da im Gebiet sonst kaum derartige Strukturen zu finden sind, außer in privaten Gärten.



Kurhausweg mit Blickrichtung nach Norden, rechts: Feldhecke

Feldhecke mittlerer Standorte (41.22)

Auf der linken Seite der Abbildung befindet sich eine Baum-Strauchhecke aus Birken, Eiche, Buche, Kiefer, Liguster, Brombeere, Heckenrose und Hasel. Im südlichen Bereich des Geltungsbereichs wird der Lebensraum noch durch Ziergehölze ergänzt. Die Baum-Strauchhecke ist die Abgrenzung von Gärten und daher nicht natürlichen Ursprungs. Aufgrund der Siedlungslage ist der Lebensraum nicht besonders wertvoll. Die Leistungsfähigkeit sowie die Empfindlichkeit werden mit „mittel“ bewertet.

Acker (37.11)

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich derzeit zwei Flächen, die als Acker genutzt werden. Eine der Flächen befindet sich nahe der westlichen Grenze des Plangebiets und war zum Zeitpunkt der Begehung mit Ackersenf zur Gründüngung bestanden. Der Acker im Osten war größtenteils mit jungem Gras bewachsen (Abbildung), ein Teil zeigte die Überreste eines Maisfeldes nach der Ernte. Die Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Lebensraumes werden mit „**gering**“ bewertet.



Acker im östlichen Teil des Plangebiets

Straße, Weg, Platz und Grünweg (60.20 und 60.25)

Im Plangebiet befinden sich 5 asphaltierte Wegstücke. Diese bilden keinen besonderen Lebensraum und sind demnach hinsichtlich Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit mit „**gering**“ zu bewerten. Neben diesen Wegen ist zwischen der einer Fettwiese und Wohnbebauung ein mit Gras bewachsener Grünweg vorhanden. Dieser Weg kann ebenfalls mit „**gering**“ bewertet.

Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)

Der Geltungsbereich enthält mehrere Wiesentypen, die alle als Fettwiese bezeichnet werden können. Darunter weisen drei Flächen Anzeichen einer Verbrachung auf. Dort sind die Löwenzahn, Spitzwegerich, Wiesenbärenklau, kriechender und scharfer Hahnenfuß und das Wiesen-Rispengras vorhanden. Diese Art von Wiese ist im Bereich zwischen den beiden bebauten Abschnitten, um die Streuobstwiese und am westlichsten Teil des Geltungsbereiches zu finden:



Fettwiese (Wiesenbrache)

Die weiteren beiden „Fettwiesen mittlerer Standorte“ wiesen vereinzelt und selten Magerkeitszeiger wie den Wiesen-Pippau, Schafsgarbe und Wiesenflockenblume auf. Aufgrund dieser Magerkeitszeiger wurde der Biotoptyp in diesen beiden Fällen um 2 Ökopunkte angehoben. Diese Wiesen befinden sich hinter einem Garten auf einer Fläche die vermutlich absichtlich selten gemäht und das Mähgut entfernt wird (Grenze der Wiese mit Markierungen abgesteckt) und auf der Fläche der Streuobstwiese. Die Leistungsfähigkeit wird als „mittel“ bewertet. Die Empfindlichkeit ebenfalls mit „mittel“.



links: Wiese mit Magerkeitszeigern hinter Garten, rechts im Bereich unterhalb der Bäume der Streuobstwiese

Streuobstwiese (33.41 (+2ÖP) / 45.40)



Im westlichen Bereich des Geltungsbereiches befindet sich eine Streuobstwiese mit teilweise alten Einzelbäumen, die zum Teil tiefe Höhlungen aufweisen. Die von den Bäumen bestandene Wiese ist als Fettwiese zu bewerten. Dort sind, wenn auch sehr selten, Magerkeitszeiger wie Wiesenpippau und Schafsgarbe, vorgefunden worden (+ 2 ÖP). Dieser Lebensraum Streuobstwiese ist hinsichtlich der Leistungsfähigkeit als „hoch“ einzustufen, ebenso die Empfindlichkeit.

Bachabschnitt, Gräben (Wiesenbach: 12.22)

Westlich der Streuobstwiese fließt von Süden nach Norden ein Wiesenbach ohne Begleitflur und ohne Hochstaudenflur. Der Bachlauf ist relativ gerade und im Bereich der bereits bestehenden Bebauung verläuft das Gewässer durch ein Rohr. Die Leistungsfähigkeit sowie die Empfindlichkeit dieses Lebensraumes werden mit „**gering-mittel**“ bewertet.



Wiesenbach westlich der Streuobstwiese

Um den Geltungsbereich befinden sich außerhalb einige schmale und kurze Grabenabschnitte. Diese sind teilweise an den Rändern mit einer Altgrasflur bestanden, ansonsten ohne besondere Vegetation.

Gartenfläche (60.60)

Das Gebiet ist bereits teilweise von Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Gebäuden mit Gärten bestanden. Der unbebaute Teil der bestehenden Siedlungsfläche wurde als „Gartenfläche“ in die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung aufgenommen. In den Gärten befinden sich teilweise wertvolle Bäume. Darüber hinaus sind dort verschiedenste Baumarten und Sträucher bzw. Hecken und Gebüsche vorhanden:

Apfel, Kirsche, Fichte, Blaufichte, Thuja, Schlehe, Zwetschge, Birke, Weidenarten

B2.1.6 Landschafts-/ Ortsbild und Erholung

Derzeit wird das Gebiet aufgrund der Nutzung für die Landwirtschaft vermutlich nicht von Erholungssuchenden zur Freizeitgestaltung genutzt. Möglich wäre, dass Radfahrer oder Wanderer über den Kurhausweg bei der Gaststätte den Hornberg besuchen und daher das Gebiet durchqueren. Landschaftlich ist der Bereich jedoch durchaus ansprechend. Das Nutzungsmosaik und insbesondere die wertvolle Streuobstwiese sind von der Gaidorfer-Straße aus gut zu erkennen und landschaftsprägend. Die Erholungseignung des Gebiets für den Menschen sowie die Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen sind somit als „**mittel-hoch**“ einzustufen.

B2.1.7 Kulturgüter / Mensch

Schützenswerte Kulturgüter sind von der Planung nicht betroffen.

B2.2 Auswirkungen der Planung

B2.2.1 Auswirkungen der Bebauung

Durch die vorgesehene Änderung der Nutzung für die bisher nicht als Wohnfläche genutzten Gebiete wird der Bestand des Geltungsbereichs verändert. Das Vorhaben hat Auswirkungen auf die Naturgüter Boden und Wasser durch Flächenversiegelung, auf das Klima und die Luft, auf Flora und Fauna sowie deren Lebensgemeinschaft, auf das Landschaftsbild und auf den Menschen.

Wasser

- Vermehrte Entstehung von Abwasser
- erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser durch Bodenversiegelung
- Verminderung der Grundwasserneubildung durch Bodenversiegelung
- Verringeres Retentionsvermögen durch Bodenversiegelung und -veränderung

Boden

- Versiegelung von Boden, damit Verlust von Bodenfunktionen

Klima / Luft

- Luftverunreinigungen durch Erzeugung von Heizwärme
- Veränderung klimarelevanter Flächen vom Offenland-Klimatop zum Dorf-Klimatop)
- Gefährdung durch Bodeninversion (Ansammlung von Kaltluft und Konzentration von Schadstoffen)
- Verminderung der Leistungsfähigkeit für Kaltluftproduktion und -sammlung

Lebensgemeinschaften für Pflanzen und Tiere

- Verlust unterschiedlicher Lebensräume für Pflanzen und Tiere (Grünland, Acker, einzelne Obstbäume)
- Verstärkung der Störung der Tierwelt angrenzender Flächen, andauernde Emissionen von Licht und Lärm während Betriebsphase- und Bauphase

Landschafts-/ Ortsbild und Erholung

- Die Planung hat Auswirkungen auf die Fernwirkung des Gebiets.

Schutzgut Mensch

- Beeinträchtigung durch Lärm und Emissionen während der Bau- und Betriebsphase

B2.2.2 Schutzgebiete und Biotope

Europäische Vogelschutzgebiete, bzw. Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen. Hier sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Im Geltungsbereich befindet sich ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG, § 33 NatschG (siehe 2.1.5. Biotope). Das Biotop wird erhalten.

B2.2.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung – streng geschützte Arten

Eine Auslösung von Verbotstatbeständen ist derzeit durch die Aufstellung der Satzung aufgrund der Erhaltung der wesentlichen Lebensräume nicht erkennbar.

B2.2.4 Altlasten/Altablagerungen

Der Umweltzustand wird bei Durchführung der Planung bezüglich Altablagerungen voraussichtlich nicht verändert.

B2.2.5 Lärm

Durch die Planung werden sich Lärmemissionen durch die Nutzung erhöhen. Da sich die Bebauung in ihren Planungszielen eng an den Bestand anlehnt, wird nicht erwartet, dass erhebliche Konflikte entstehen.

B2.2.6 Grundwasserschutz

Bezüglich des Grundwasserschutzes sind bei Beachtung der Rechtsverordnung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Plangebiet liegt nicht im Wasserschutzgebiet.

B2.2.7 Abwasserbeseitigung

Die Reinigung des anfallenden Abwassers kann über die bestehende Ortskanalisation und die Kläranlage sichergestellt werden.

Durch die Versiegelung der Flächen kommt es zu einer vermehrten Ableitung von Niederschlagswasser.

B3. Berechnung des Ausgleichsbedarfs

B3.1 Allgemeines, Vorgehensweise

Nach aktueller Rechtslage müssen die entstehenden Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und in das Landschaftsbild ausgeglichen werden. Gesetzliche Grundlage hierfür ist der § 1a des Baugesetzbuches (BauGB).

Die vorliegende Ausgleichsbilanz stellt, auf der Grundlage der nach Landschaftspotentialen bewerteten Bestandsaufnahme im Gelände, die Eingriffe durch die geplante Bebauung den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen gegenüber.

B3.2 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

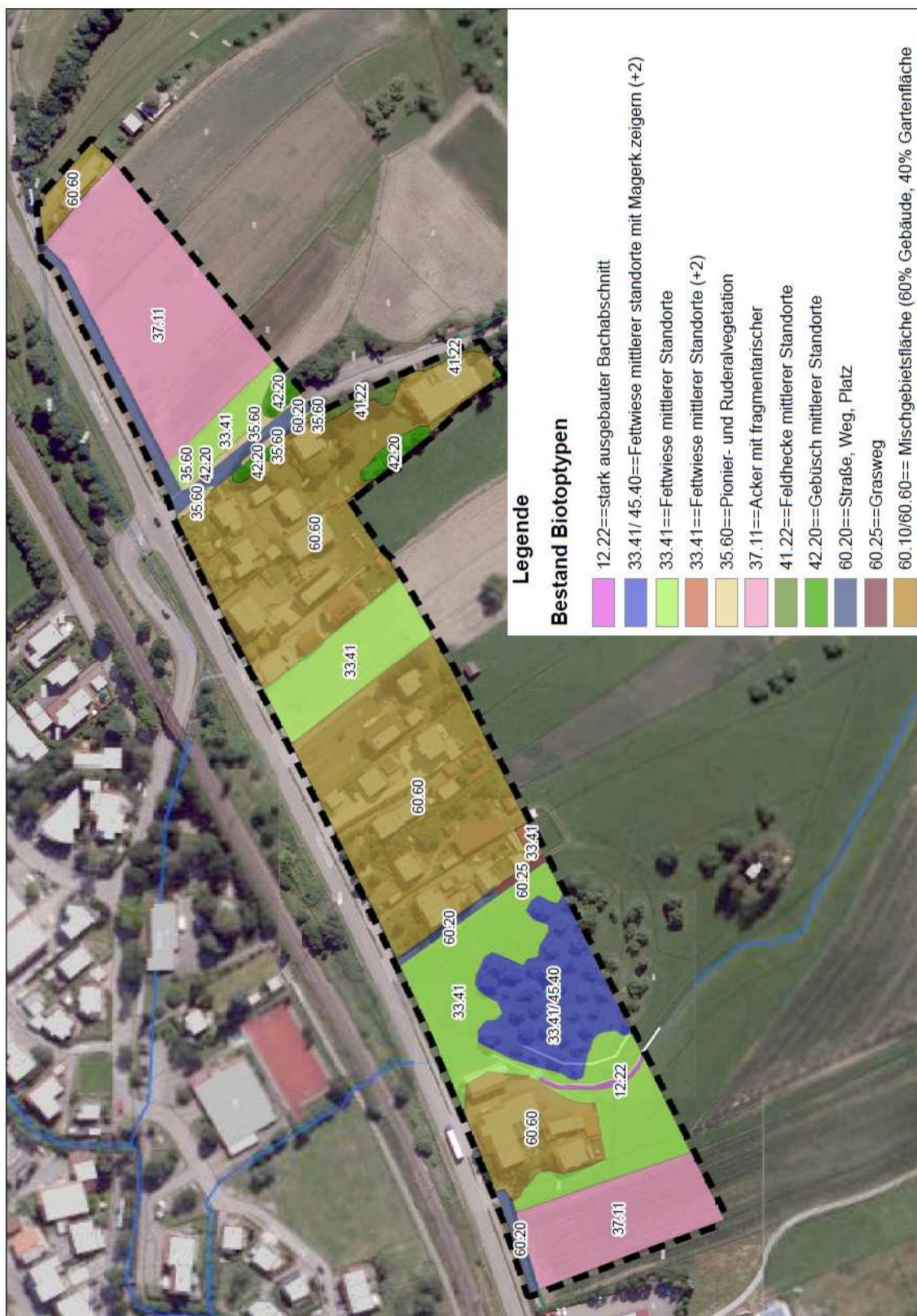
Der Untersuchungsraum deckt sich mit dem Geltungsbereich der Satzung.

B3.3. Berechnung nach Ökokontoverordnung

Die nachfolgende Tabelle ermittelt den ökologischen Wert des Plangebiets vor dem Eingriff.

Biotoptyp	Bestand	ÖP/qm	Flaeche	Bilanzwert
12.22	stark ausgebauter Bachabschnitt	8	124	992
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte (+2)	15	108	1.620
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	9.151	118.963
33.41/ 45.40	Fettwiese mittlerer standorte mit Magerk.zeigern (+2) mit Streuobst (+6)	21	3.391	71.211
35.60	Pionier- und Ruderalvegetation	11	268	2.948
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	4	9.830	39.320
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	17	264	4.488
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte	16	725	11.600
60.20	Straße, Weg, Platz	1	1.655	1.655
60.25	Grasweg	6	100	600
60.60/60.10	Dorfgebiet (21211 m ²)			
60.60	davon 40 % Gartenfläche/ Grünfläche	6	8.484	50.904
60.10	davon 60% bebaute Fläche	1	12.727	12.727
SUMME			46.827	317.028

Berechnung des ökologischen Bestandswertes des Geltungsbereichs



Flächen für die Berechnung der Bewertung des ökologischen Bestandswertes des Geltungsbereichs

B4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich des Eingriffs

B4.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

(V1) Pflanzbindung Bäume

Die im zeichnerischen Teil dargestellten Bäume der Streuobstwiese des Planbereichs sollen erhalten bleiben (Pflanzbindung) bzw. bei Abgang gleichwertig ersetzt werden.

(V2) Ausweisung von Grünflächen

Im Plan sind mehrere Grünflächen festgelegt. Damit werden die dort bestehenden Strukturen gesichert. Dabei handelt es sich um Bereiche, die für den Artenschutz von Belang sind. Diese Maßnahme dient der Vermeidung der Inanspruchnahme von potenziellen Lebensräumen, insbesondere für Vögel, Fledermäuse und Reptilien.

(V3) Pflanzgebot Obstbäume (PFG1)

Zur Ergänzung der Obstwiese ist die Pflanzung von ca. 10 Obstbäumen geplant.

(V4) Flächiges Pflanzgebot Bäume (PFG2)

Die Verpflichtung zum Pflanzen von Bäumen im Gebiet dient der Einbindung in die Landschaft, der Bereitstellung von Nistmöglichkeiten für die Vogelwelt und der Schaffung klimaausgleichender Strukturen.

(V5) Anlage von Grünflächen auf den unbebauten Freiflächen und Bepflanzung mit standortgerechten Arten

Bei der Pflanzenauswahl sollen standortgerechte Arten verwendet werden, um die naturräumliche Eigenart des Landschaftsraumes zu sichern und um Lebensraum für heimische Tierarten zu erhalten.

(V6) Bodenversiegelung auf ein unvermeidbares Maß beschränken

Entsprechend dem Bodenschutz gemäß § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden. Durch die Anbindung an die bestehenden Siedlungsflächen und die nicht erforderlichen Erschließungsanlagen kann ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden erfolgen.

(V7) Anlagen zum Sammeln, Verwenden und oder Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen

Die bisherige Nutzung der Fläche wird durch die Ausweisung als Baufläche wesentlich verändert. Die Zunahme an versiegelter Fläche hat eine vermehrte Niederschlagswasserableitung und dadurch eine höhere Belastung des Kanalnetzes zur Folge. Dies bedeutet, dass im Regenfall die jeweiligen Regenüberlaufbauwerke immer öfter anspringen und die Wassermengen schubweise in den Vorfluter abgeben. Die Folge sind ökologische Nachteile im jeweiligen Vorfluter.

Eine mögliche Fassung des Niederschlagswassers kann in Zisternen zur Nutzung als Brauchwasser erfolgen. Dies trägt zur Schonung der Trinkwasserreserven bei.

(V8) Schonung des Überschwemmungsgebiets.

Die Darstellung des breiteren Teils des Überschwemmungsgebiets als Grünfläche verhindert Konflikte mit dem Hochwasserschutz. Darüber hinaus ist ein schmaler Streifen im Norden des Satzungsgebiets betroffen. Ein tatsächlicher Konflikt ergibt sich hier jedoch nicht, da allein schon die Einhaltung der Abstandsflächen nach Landesbauordnung eine Bebauung nicht befürchten lässt.

(V9) Abtrag und Sicherung des Oberbodens

Auf den Schutz des Mutterbodens wird in § 202 BauGB sowie der DIN 18915, Ziff. 6.3 und 6.6. hingewiesen. Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten gemäß DIN 18915 abzuschieben, zu sichern und den Anforderungen entsprechend zu lagern. Geplante Grünflächen sollen nicht überfahren und nicht als Arbeitsfläche oder Aushubzwischenlager genutzt werden. Mit dieser Maßnahme wird der Oberboden nicht verdichtet und bleibt als Anbaufläche nutzbar.

(V10) Fällmaßnahmen ausschließlich im Winter

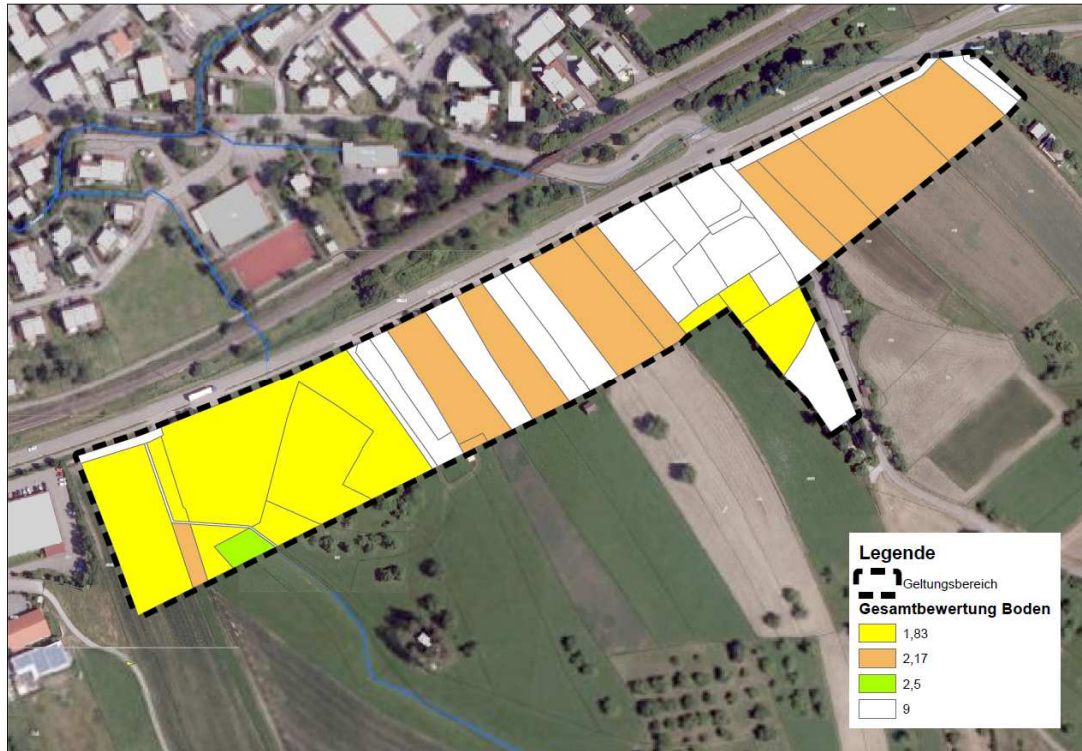
Fällung von Gehölzen in den Wintermonaten ausschließlich in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar.

(V11) Pflegemaßnahmen an Gehölzen

Der Zeitraum für die Durchführung der Pflegemaßnahme an Gehölzen ist ebenfalls auf die Herbst- und Wintermonate zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zu beschränken. Das Schnittgut ist abzutransportieren.

B4.2 Eingriffsbilanzierung für das Schutzgut Boden

Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird aufgrund des Umfangs der Planfläche bemerkbar machen. Laut Bodendaten des LGRB enthält das Gebiet nach der Bodenschätzung Gesamtbewertungen zwischen 2,83 und 1,83, bzw. „nicht bewertet“.



Gesamtbewertung der Bodenschätzung (weiß = nicht bewertet)

Der Boden wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und erfüllt viele Funktionen. Aufgrund der Größe der Planung sowie der vorliegenden Bodenbewertungen wird dem Boden im ganzen Gebiet die durchschnittliche Wertstufe 2,0 zugewiesen. Gemäß Ökokonto-Verordnung wird mit 4 ÖP je Wertstufe gerechnet. Für jeden m² versiegelten Boden sind also 8 ÖP auszugleichen. Die bereits bebauten Bereiche werden dabei nicht berücksichtigt.

Ausgehend von der Fläche, die neu versiegelt wird (60 % der neu bebaubaren Fläche von 17.456 m²), führt dies zu einem Kompensationsbedarf von 10.474 m² x 8 ÖP/m² = 83.789 ÖP

B4.3 Bilanzierung der Planung und Feststellung des Ausgleichswertes

Nachfolgende Tabelle ermittelt den ökologischen Zustand des Plangebiets nach Durchführung der Planung.

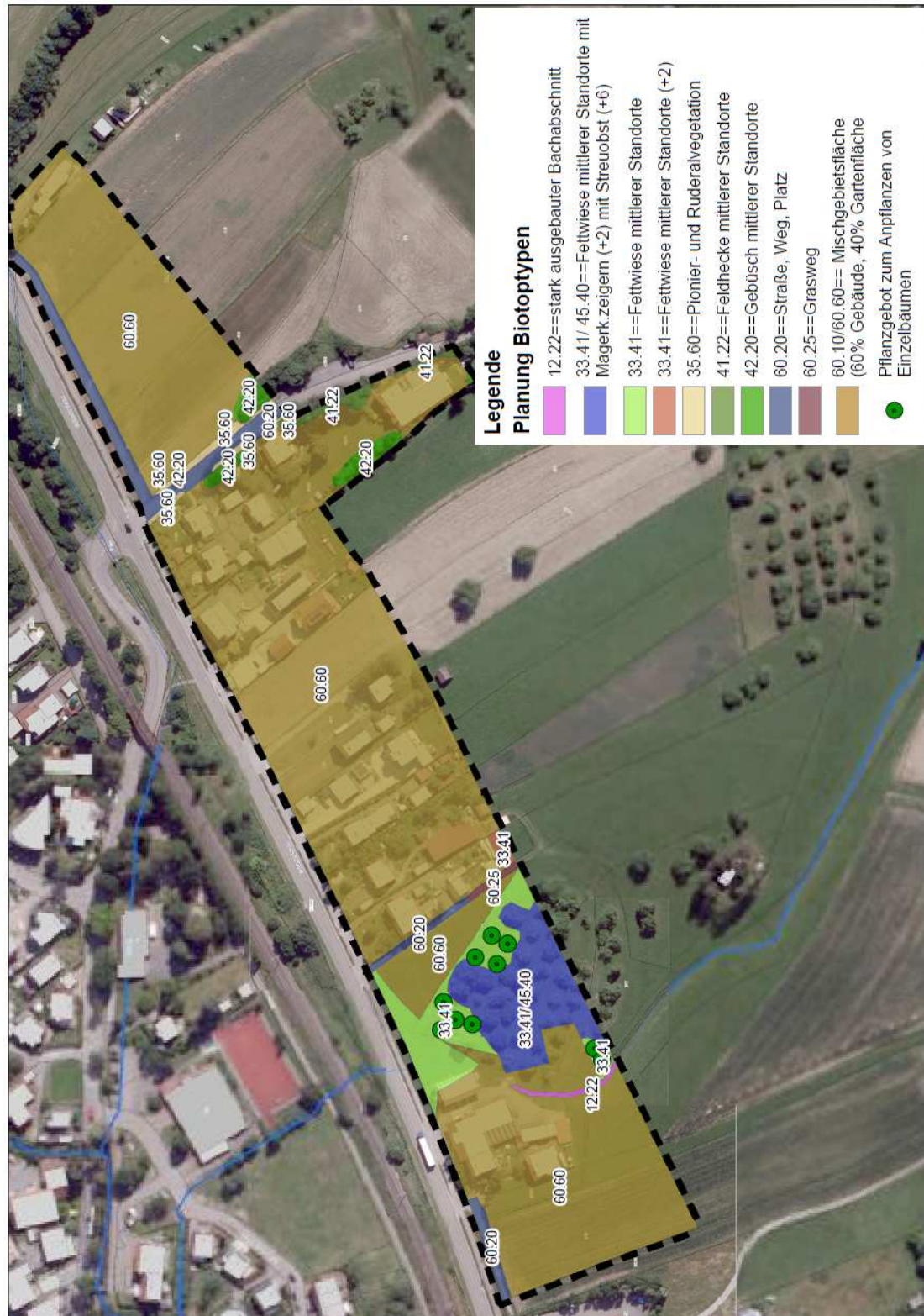
Biotoptyp	Bestand	ÖP/ qm	Flaeche	Bilanzwert
12.22	stark ausgebauter Bachabschnitt	8	124	992
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte (+2)	15	108	1.620
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	2.171	28.223
33.41/ 45.40	Fettwiese mittlerer standorte mit Magerk.zeigern (+2) mit Streuobst (+6)	21	2.762	58.002
35.60	Pionier- und Ruderalvegetation	11	268	2.948
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	17	264	4.488
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte	16	725	11.600
60.20	Straße, Weg, Platz	1	1.655	1.655
60.25	Grasweg	6	100	600
60.60/60.10	Dorfgebiet 38650m ²			
60.60	davon 40 % Gartenfläche/ Grünfläche	6	15.460	92.760
60.10	davon 60% bebaute Fläche	1	23.190	23.190
40.20	PFG2: Flächiges Pflanzgebot (400 ÖP/Baum)	400	29	11.600
40.20	PFG1: Pflanzung von Einzelbäumen (400 ÖP/je Baum)	400	10	4.000
Summe			46.827	241.678

Berechnung des ökologischen Planwertes des Geltungsbereichs

Aus der Differenz zwischen der Summe der Planwerte und der Summe der Bestandswerte ergibt sich folgendes Defizit:

Summe Bestandswerte	=	317.028 ÖP
<u>abzgl. Summe Planwerte</u>	=	<u>241.678 ÖP</u>
Defizit Ausgleich Lebensraumpotenzial		75.350 ÖP
zzgl. Ausgleich Bodenpotenzial		83.789 ÖP
<u>Ausgleichserfordernis extern</u>		<u>159.139 ÖP</u>

Das Defizit wird extern ausgeglichen. Art und Lage der Maßnahmen werden nachgereicht.



Flächen für die Berechnung des ökologischen Planwertes des Geltungsbereichs

C. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

C1. Rechtliche Grundlagen, Ansätze der saP

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

„Das Tötungsverbot, das Störungsverbot sowie das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten bzw. von Standorten geschützter Pflanzenarten sind dabei im Zusammenhang mit den typischen Wirkfaktoren von Eingriffsplanungen zu interpretieren. Dies umfasst u.a. Fragen zur Definition, Ermittlung und Abgrenzung von „lokalen Populationen“ und „Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten“ ebenso wie zur Prognose einer „signifikant erhöhten Mortalität“, einer „erheblichen Störung“ oder einer verbotsgegenständlichen „Beschädigung“ geschützter Stätten.

Eine zentrale Regelung für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Anforderungen bei Eingriffen stellt zudem § 44 Abs. 5 BNatSchG dar, wonach für zulässige Eingriffe das prüfgegenständliche Artenspektrum auf die Arten des Anhangs IV der FFH -Richtlinie sowie auf die europäischen Vogelarten eingeschränkt wird. Zudem liegt danach ein Verstoß gegen das o.g. artenschutzrechtliche Beschädigungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – ggf. unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Auch zur rechtskonformen Anwendung dieser Regelung sind verschiedene funktionale, räumliche und zeitliche Anforderungen zu berücksichtigen, nicht zuletzt, um die geforderte hohe Prognosesicherheit in den Prüfungen gewährleisten zu können.“¹

¹ http://www.bfn.de/0306_eingriffe-artenschutz.html (26.01.2015)

C2. Artenschutzrechtliche Beurteilung

C2.1 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Begehung am 15. November 2017

Die Grundlage für die Bewertung und Einschätzung im Hinblick auf die womöglich betroffene und nicht betroffene Fauna beruht auf den vorgenommenen Begehungen und der Ableitung anhand der vorhandenen Biotopstrukturen und deren Nutzung durch potentiell vorkommende bzw. auszuschließende Arten.

C2.2 Beschreibung

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine nordwestexponierte Fläche am südlichen Ortsrand von Fornsbach, die teilweise bereits bebaut und bewohnt ist und landwirtschaftlich als Weide bzw. Grünland und Ackerfläche genutzt wird.

Im westlichen Teil des Geltungsbereichs südlich eines Hofes befindet sich eine ausgedehnte Streuobstwiese mit ca. 32 Obstbäumen, darunter sind einige sehr alt und besitzen große und tiefe Höhlungen. Dieser Streuobstbestand setzt sich über die Grenze des Plangebietes hinaus fort. In den Gärten der bereits bewohnten Flächen finden sich ebenfalls zahlreiche Einzelbäume. Die Durchgrünung der anschließenden Siedlungsteile ist als dorftypisch zu bezeichnen. Im östlichen Bereich angrenzend an die Kurhausstraße befinden sich das Biotop der Offenlandkartierung „Feldhecke 'Krummen' S M.-Fornsbach“ sowie weitere Feldhecken. Östlich dieser Straße, auf Flächen zwischen den Feldhecken die nicht mehr regelmäßig maschinell gemäht werden, zieht sich ein Band aus einer ausdauernden grasreichen Ruderalvegetation mit Brennnesseln und teilweise durch Brombeere und Heckenrose verbuschend. Dieses erstreckt sich im Süden über eine anschließende westexponierte Böschung. In diesem Bereich stehen 2 alte Obstbäume mit Höhlungen. An der westlichen Seite der Straße befinden sich außerdem eine große Baum-Strauchhecke aus einheimischen Arten und Ziergehölzen, die das Gebiet gut nach Osten hin abschirmt.

Während der größte Teil des Grünlands als typische Fettwiese (im Sinne der Ökokonto-Verordnung) zu bezeichnen ist, kommen im Bereich der Gehölze und auf einer kleinen vermutlich extra angelegten Fläche hinter einem Grundstück etwas mehr Magerkeitszeiger vor. Der restliche Teil ist Ackerland.

Westlich entlang der Streuobstwiese fließt ein stark ausgebauter Bachabschnitt ohne besonderen bzw. ausgeprägten Uferbereich. Dieser verläuft etwa ab dem Beginn der Wohnbebauung unterirdisch weiter in Richtung Fornsbach.

Das Gebiet ist mit Ausnahme der bestehenden Asphaltflächen, bzw. Pflasterflächen der Grundstücke sowie der Gebäude und 2 weiteren kleinen Wegen vollständig mit Vegetation bedeckt.

Östlich des Planbereichs befindet sich ein Auwald am Seebach 'Krummen' O M.-Fornsbach der Offenlandbiotopkartierung. Nach Süden setzt sich die von Obstwiesen durchsetzte Wiesenflur bzw. Ackerflur fort. Das Gelände steigt dort weiter an. In einer Entfernung von etwa 500 m beginnt der Wald. Vor dem Rand des Waldes befindet sich das Naturdenkmal „schwarzer See“ sowie weitere kartierte Offenlandbiotope.

C2.3 Abschichtung

C2.3.1 Vorgehensweise

Die Vor-Abschichtung der saP-relevanten Arten wird in tabellarischer Form vorgenommen und basiert auf den Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2013).

Die Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums wurden angepasst an Baden-Württemberg. Sie beinhalten die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Für die ebenfalls zu prüfenden europäischen Vogelarten wurde keine tabellarische Abschichtung vorgenommen. Hier ist aufgrund der vorgefundenen Strukturen (Streuobstwiesen und Privatgärten) davon auszugehen, dass typische Vogelarten der Siedlungsgebiete vorkommen. Die Beurteilung einer Betroffenheit im Sinne des § 44 BNatSchG wurde daher ausschließlich verbal vorgenommen.

C2.3.2 Abschichtungskriterien

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Baden-Württemberg vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraumgrobfiler nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien abschließend mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLBW: Rote Liste Baden-Württemberg²:

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)
?	Das Vorkommen in Baden-Württemberg ist fraglich

² Quelle: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/>
jeweilige Bearbeiter s. dort

für Gefäßpflanzen:

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLBW für Tiere)³:

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

³ Quelle: Bundesamt für Naturschutz

C2.3.3 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
Fledermäuse									
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	x
X	0				Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	V	x
X	X			X	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	G	x
0					Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	-	x
X	X			X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
0					Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	V	x
?				X	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
0					Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	I	V	x
0	X			X	Großes Mausohr	Myotis myotis	2	V	x
0					Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	0	1	x
X	0				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
?	0				Langflügelfledermaus	Miniopterus schreibersii	0	0	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	D	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	G	x
?	X				Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	X	1	x
0					Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	I	-	x
0					Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	2	x
0					Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	I	D	x
X	X			X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

	0				Biber	Castor fiber	2	V	x
0					Braunbär	Ursus arctos	0	0	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
	0				Fischotter	Lutra lutra	0	3	x
X	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	G	x
	0				Luchs	Lynx lynx	0	2	x
	0				Wildkatze	Felis silvestris	0	3	x
0					Wolf	Canis lupus	0	1	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	2	V	x
X	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	3	3	x
0					Westl. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	1	x
X	X			X	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	3	x
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
0					Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
0					Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	2	3	x

Fische

	0				Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	x	-	x
--	---	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	G	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
0					Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0				Heldbock, gr. Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
	0			Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	x	1	x
0				Schmalbindiger Breitflügel Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	x	1	x
	0			Breitrand	Dytiscus latissimus	2	2	x
0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0				Alpenbock	Rosalia alpina	1	1	x
	0			Vierzähniger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	x	1	x

Tagfalter

0				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	2	x
0				Schwarzfleckiger- Ameisenbläuling	Maculinea arion	1	3	x
X	X		X	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
0				Eschen-Schreckenfalter	Hypodryas maturna	1	1	x
X	X		X	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	2	x
0				Gelbringfalter	Lopinga achine	1	2	x
X	X		X	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3	3	x
0				Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0				Apollo	Parnassius apollo	1	2	x
0				Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	1	2	x

Nachtfalter

0				Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Weichtiere

0				Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	x
0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	1	1	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	2	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	0	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
	0				Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	1	x
0					Sommer-Schraubenstendel	Spiranthes aestivalis	1	2	x
X	0				Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	x	-	x

C2.4 Beurteilung der verbleibenden Arten

Es gibt nach Aktenlage keine Nachweise von Tierarten nach Anhang IV der FFH – Richtlinie. Es gibt keine detaillierten, speziell auf das Satzungsgebiet bezogenen tierarten- und tiergruppenspezifischen Untersuchungen.

Potentiell können folgende Tierarten im weiteren Untersuchungsraum vorkommen:

C2.4.1 Fledermausarten

Nachweise für Fledermausarten liegen nicht vor. Potenzielle Quartiere innerhalb des Geltungsbereichs sind jedoch im Gebiet für die Breitflügelfledermaus, das Graue Langohr, die große Hufeisennase, das große Mausohr und die Zwergfledermaus vorhanden. Die Obstbaumbestände mit zahlreichen Höhlungen sowie bestehende Gebäude und Hütten innerhalb Geltungsbereichs bieten dabei Lebensraum insbesondere für Sommerquartiere

Diese Quartiere sind durch Fällung der Obstbäume oder Abbruch der Gebäude gefährdet. Allerdings kann die Streuobstwiese im westlichen Bereich des Gebiets zum allergrößten Teil erhalten werden. Die bereits bestehenden Gebäude werden aufgrund der Fortführung der Nutzung voraussichtlich ebenfalls erhalten bleiben.

Potenzielle Wohnquartiere größeren Umfangs befinden sich auch außerhalb des Gebiets. Hier sind vor allem die Obstbäume und Gehölzflächen südlich des Geltungsbereiches in Betracht zu ziehen. Ebenso sind im weiteren Umkreis Gebäude zu finden, die als Quartiere geeignet sind.

Auch für die außerhalb vorkommenden Arten ist das Gebiet selbst potenziell Teil eines Jagdhabitats. Durch die geplante Bebauung ändert sich an diesen vorhandenen Strukturen in der Ortslage bzw. der freien Landschaft jedoch nichts Erhebliches. Deshalb wird sich durch die geplante Bebauung der Erhaltungszustand der Fledermausarten nicht verschlechtern.

Fledermäuse sind dämmerungs- und nachtaktiv. Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass durch die Baumaßnahme fliegende Individuen getötet werden. Damit werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Dennoch wird dringend empfohlen, vor der Durchführung der Abriss, Umbau- und Fällmaßnahmen die Gebäude und die Bäume von einem Fledermaus-Spezialisten begutachten zu lassen.

Die Fällung von Bäumen soll ausschließlich im Winterhalbjahr zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar vorgenommen werden.

Bei der Neuanlage der Gebäude und der Anlage von Obstwiesen sollte geprüft werden, ob Fledermausquartiere neu geschaffen werden können, z.B. durch das Anbringen von Fledermauskästen.

C2.4.2 Tagfalter

Als potenzielle Fraß- und Eiablagepflanze für die saP-relevanten Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulinge wurden im Gebiet keine Exemplare des Großen Wiesenknopfs gefunden. Dennoch kann ein Vorkommen des Wiesenknopfs nicht gänzlich ausgeschlossen werden

Dabei besiedelt der Dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling nicht zu stark gedüngte, feuchte Mähwiesen, Grabenränder und junge Stadien von Feuchtwiesenbrachen mit reichen Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*). Zahlreiche Nester der Wirtsameise müssen vorhanden sein. Auch der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist auf reiche Bestände der Fraß- und Futterpflanze angewiesen.

Wegen des aber allenfalls sporadischen Vorkommens des Wiesenknopfs ist ein Vorkommen wenig wahrscheinlich, auch weil die Wiesen bereits im Frühjahr gemäht werden und damit der Entwicklungszyklus der Bläulinge hier nicht vollzogen werden kann.

Ähnliches gilt für den potenziell im Gebiet vorkommenden Großen Feuerfalter. Typische Eiablage- bzw. Fraßpflanzen des großen Feuerfalters wurden nicht gefunden. Zwar kommen Sauerampferpflanzen auf der Wiese vor, jedoch erfolgt die Eiablage des Großen Feuerfalters auf „nichtsauen“ Ampferarten, wie dem Krausen Ampfer oder dem Riesen-Ampfer. Auch die typischen Lebensräume Feuchtwiesen, Gräben mit ausgeprägten begleitenden Hochstaudenfluren oder feuchte Grünlandbrachen gibt es im unmittelbaren Geltungsbereich nicht. Dazu kommt, dass der Bach einschließlich Uferstreifen, die Obstwiese mit Umgriff und die Böschungen entlang der Straße erhalten werden.

Insofern ist eine Beeinträchtigung von saP-relevanten Schmetterlingen nicht zu erwarten.

C2.4.3 Kriechtiere

Für die Zauneidechsen besteht im Bereich der Böschungen im Hohlweg ein Potenzial. An diesen Strukturen wird aber durch die Satzung nichts verändert. Die Flächen sind ebenfalls als Grünflächen ausgewiesen worden. In der Folge ergibt sich, dass auch potenziell vorhandene Individuen nicht betroffen sein werden.

C2.4.4 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Es kann davon ausgegangen werden, dass im Gebiet eine Brut von europäischen Vogelarten in den Obstbäumen im Geltungsbereich erfolgt.

Aufgrund der Ortsrandlage und der starken Frequentierung des Gebiets ist anzunehmen, dass es sich um Vögel handelt, die in solchen Lebensräumen allgemein häufig anzutreffen sind.

Selbst bei der Fällung einzelner Bäume oder Sträucher bleiben die Strukturen der unmittelbaren Umgebung (Gärten mit zahlreichen Obstbäumen, Siedlungsgebiet, Waldflächen, Wiesen) erhalten, so dass selbst bei einer Brut relevanter Vogelarten nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnte.

Voraussetzung hierfür ist allerdings eine Fällung der Gehölze außerhalb der Vegetationsperiode, so dass das Entfernen von Gelegen ausgeschlossen werden kann.

Die Neupflanzung von hochstämmigen Laubbäumen und der Erhalt der prägenden Bäume von Teilen des Gebiets minimieren den Eingriff soweit wie möglich. Der Erhalt und die Entwicklung sowie der Erhalt der Obstwiese dienen auch als Lebensraum für Insekten und ist damit Teil der Lebensgrundlage für die vorkommenden Vögel.

Darüber hinaus könnten Nistkästen aufgehängt werden, die eine Brut von Vögeln im Gebiet unterstützen.

C3. Resümee

Im Vergleich mit ähnlich gelagerten Fällen ist aufgrund der vorgefundenen Strukturen sowie den geplanten Vermeidungsmaßnahmen davon auszugehen, dass durch die geplante Bebauung keine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG erfolgen wird.

Sollten trotz der Pflanzbindungen Fällungen erforderlich werden, gelten folgende Voraussetzungen:

- Fällung der Gehölze in den Wintermonaten ausschließlich in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar.
- Vor einer Fällung sind die Bäume von einem Fledermaus-Spezialisten auf das Vorkommen von Fledermäusen zu kontrollieren

Literatur:

Braun, M. & F. Dieterlen, (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1; S. 528-541. Ulmer Verlag, Stuttgart.

Hölzinger, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1 (Band 3.1), Ulmer Verlag, Stuttgart.

LAUFER, FRITZ, SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs Ulmer Verlag, Stuttgart.

Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V (2017): Fledermäuse in Ba-Wü (URL: https://www.agf-bw.de/50_fledermaeuse_in_bw/50_index.html)

Bundesamt für Naturschutz (2017): Arten Anhang IV FFH-Richtlinie (URL: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>)

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2017): Besonders und streng geschützte Arten, Artensteckbriefe (URL: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29035/>)

G:\DATEN\17xx902\B180607_Entw.doc